

Zuschusstitel 3 – Förderung von Projekten, Modellfällen oder besondere Maßnahmen

3.1 Zweck der Förderung

Die Förderung soll die Durchführung **besonderer Projekte und Aktivitäten** ermöglichen, um sowohl projekt- als auch zielgruppenorientierte besondere Formen der Jugendarbeit aufzugreifen und zu erproben. PROJEKTE im Sinne unserer Förderrichtlinien sind Maßnahmen für einen begrenzten Zeitraum von besonderer pädagogischer Bedeutung und Zielsetzung. Der Projektcharakter muss schriftlich begründet werden. MODELLFÄLLE sind einmalige und erstmalige Maßnahmen von besonderer pädagogischer Bedeutung und Zielsetzung. Der Modellcharakter muss schriftlich begründet werden. Gefördert werden beispielsweise Projekte, welche Angebote der allgemeinen, lebenspraktischen, politischen, gesellschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Bildung (gemäß den Richtlinien des Bayerischen Jugendrings und dem § 11 SGB VII) beinhalten. Die jugendlichen Teilnehmer:innen sollen weitgehend an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung beteiligt sein.

3.2 Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände und Jugendgruppen sowie Jugendgemeinschaften und sonstige öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit.

3.3 Förderungsvoraussetzungen

3.3.1 Gefördert werden zum Beispiel

- längerfristige, aber zeitlich begrenzte Aktivitäten zur inhaltlichen und methodischen Weiterentwicklung der Jugendarbeit.
- Die Dauer des Projekts beträgt mindestens 3 Monate, höchstens 36 Monate.
- Mögliche Projekte:
 - Jugendarbeit und Schule
 - Inklusion und interkulturelle Öffnung
 - Qualitätsmanagement (u.a. Zertifizierung)
 - Natur und Umwelt
 - Persönlichkeitsbildung und Geschlechtsidentitätsbildung
 - Gesellschaftliche und jugendrelevante Themen
- Besondere Initiativen und Aktivitäten, die aus anderen Fördertiteln nicht bezuschusst werden können (z.B. Arbeit mit jugendlichen Aussiedler:innen, Asylbewerber:innen, ausländischen Jugendlichen).
- Maßnahmen, die es ermöglichen, neue Zielgruppen anzusprechen.

3.3.2 Für die Förderung muss beim KJR ein entsprechender Vorantrag gestellt werden.

- Der Antrag muss enthalten:
 - Begründung der besonderen Maßnahme
 - Form der Beteiligung junger Menschen
 - Inhaltliche und methodische Auseinandersetzung mit dem entsprechenden Thema
 - Dauer und zeitlicher Ablauf des Projekts/der besonderen Maßnahme
 - Ausschreibung/Pressebericht muss Förderhinweis durch den KJR (s. „Zuschussrichtlinien – Allgemein“ Punkt 1.6/1.7)
 - Finanzierungsplan

3.4 Umfang der Förderung

3.4.1 Förderfähige Kosten

- Verpflegungskosten
- Raummieten
- Honorare und Referentenkosten
- notwendige Arbeits- und Sachkosten, die im unmittelbaren inhaltlichen Zusammenhang mit der Maßnahme beim Träger entstehen (auch Organisationskosten)

3.4.2 Höhe der Förderung

- Der Höchstsatz der Förderung beträgt **600,00 €**.
- Die KJR-Vorstandschafft behält sich im Einzelfall eine Förderungszusage unabhängig vom genannten Höchstsatz vor.

Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.

3.5 Antragsverfahren

3.5.1 Vor der Durchführung - Vorantrag und Antragstellung

Der Antragsteller:in beantragt mindestens 10 Wochen vor der Durchführung die besondere Maßnahme/das Projekt formlos beim KJR. Dieser teilt die voraussichtliche Zuschusshöhe mit.

3.5.2 Nach der Durchführung - Antragsformular

Nach Beendigung des Projekts ist der eigentliche Zuschussantrag mit dem aktuellen **Antragsformular** an den KJR mit folgenden Anlagen einzureichen:

- Ausschreibung bzw. Einladung (mit der Zielgruppe/angesprochenen Personenkreis) inkl. Förderhinweis durch den KJR (s. „Zuschussrichtlinien – Allgemein“ Punkt 1.6/1.7)
- Verwendungsnachweis (s. „Zuschussrichtlinien – Allgemein“ Punkt 7.2)
- Rechnungskopien
- Bericht/Programm, aus dem ersichtlich ist:
 - Zielsetzung der Maßnahme
 - zeitlicher Ablauf
 - angewandte Methoden
 - ggf. Nachweis der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Presseartikel)
 - Fazit der Maßnahme

Die Anträge müssen spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim KJR eingegangen sein.

3.5.3 Bewilligung

Der KJR-Vorstand entscheidet über die Anträge im Einzelfall. Als Richtlinie gilt die vom KJR vorab in Aussicht gestellte Zuschuss-Summe. Bei Änderung der Projektausführung ist die Förderung erneut zu prüfen.

Weitere Fördermöglichkeiten: Nicht bekannt.